

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Auszug aus dem Bericht des B. Augustini, als Glied einer der zwo Minoritäten der Kommission über eine neue Eintheilung Helvetiens
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

80 im grossen Rath und 48 im Senat, jedes zu 150 Duplonen, thut	19200
2. Einen Schatzmeister statt des nicht abgeschaften Schatzcommissärs; also	140
3. 5 Directoren, jeder zu 250 Dupl.	1250
4. 4 Minister, jeder zu 200 Dupl.	800
5. 16 Oberrichter, jeder zu 150 Dupl.	2400
6. 16 Regierungstatthalter, jeder zu 100 Dupl.	1600
7. 16 Verwaltungskammern; also 80 Mitglieder, jedes zu 80 Duplonen	6400

Summa 31790

Wenn man noch statt des Directoriuns, der Minister und daherigen Sekretärs, einen Vollziehungsrath einführt, der aus einem Glied aus jedem Canton bestehen sollte, so würde diese Einrichtung den Grundsätzen der hier vorgeschlagenen gemäß, und darzu sehr zweckmäßig, ökonomisch und in vielen Rücksichten nützlich seyn.

So könnte nach diesem Vorschlag die Nation wahrscheinlicher Weise eben so gut regiert, jedes Jahr oben angeführte Ausgaben ersparen, in welchem die Ausgaben für den Canton Rhätien noch nicht in Ansatz gebracht sind, da sie hingegen in der Berechnung der nunmehrigen Staatskosten auch mitbegriffen sind. Nebenwegen hat man bei diesen verschiedenen Berechnungen für die noch nicht festgesetzte Gehalte den Maassstab derjenigen angenommen, die letztlich defretirt worden. Zwei Artikel, die also noch ganz zu Gunsten der vorgeschlagenen Eintheilung fallen, die man der weisen Prüfung des Senats mit der Erklärung vorlegt, daß man dabei keine andere Absicht gehabt, als das allgemeine Beste, das Wohl Helvetiens.

Auszug aus dem Bericht des B. Augustini, als Glied einer der zwei Minoritäten der Kommission über eine neue Eintheilung Helvetiens.

Diese Minorität, geneigt in den Grundsatz der Mehrheit, einer Eintheilung in Bezirke zu treten, wird durch folgende Betrachtungen abgehalten:

1. Schlägt die Mehrheit vor, in jedem der 90 Bezirke ein Viertheilgericht erster Instanz, ein appellatorisches, ein kriminalisches Gericht einzuführen, einerseits; dann aber andererseits 5 Bezirke in eine Verwaltung, in eine nämliche Wahlversammlung, belangend die Ernennung der Glieder der gesetzgebenden Räthe, des obersten Gerichtshofes und der Verwaltung, unter einen Oberstatthalter zusammen zu binden.

Von zweien eines, oder theile man das helvetische Gebiet in wahrhaft besondere Bezirke, oder in wahrhaft, unter 5 Bezirken vereinigte Cantone, ein. Dass bald jeder der 5 Bezirke eine besondere Wahlversammlung,

ein besonderes, in Civilhändeln höchstes appellatorisches und auch kriminalisches Gericht habe; bald aber alle fünf Bezirke in den Finanzangelegenheiten, in den Hauptversammlungen, und unter einem nämlichen Statthalter, der allein mit der Regierung correspondiren, von ihr die Befehle für alle fünf Bezirke empfangen und mittheilen soll, vereinigt seyn sollen, ist ein amphibisches Wesen, welches den Zweck, den sich die Majorität verspricht, nicht nur nicht erreicht, sondern den Cantonsgeist, den sie dadurch anzuwirken meint, sogar vervielfältigt. Vielmehr diese Bezirke einerseits getrennt sind, je mehr zeigen sich Gelegenheiten zur Selbstsucht; kleinlich = verschiedene Interesse = Gierden werden unter ihnen auslöfern, wie bei dem Sohn, der, wann er das Haus des Vaters verlässt, augenblicklich nicht mehr die neuliche Person mit ihm anspricht, wenn er schon die Hoffnung der Erbsfolge zurücklässt. 90 unterschiedliche Loca statu vorurtheile werden so schnell in die Stelle jener der 18. treten, als ein gestügelter Pfeil im Ziele steht. Nur der Name Kanton wird in dem Vorschlag der Mehrheit verändert, und die Deutung des Namens verändert die Wesenheit der Sache nicht. Die 5 Bezirke sind eben das, was jetzt ein Canton ist, sie tragen das Gepräge eines Cantons, weil sie die Hauptwahlversammlungen, die Interessen- und Finanzgeschäfte durch die nämliche Verwaltungskammer gemeinschaftlich behandeln, und die Gesetze, die Kriegs-Polizei- und Justizbefehle von dem nämlichen Statthalter, dem sie sohin alle gleich untergeordnet sind, empfangen, und nur durch ihn mit der Regierung correspondiren können; kurz, die Majorität schlägt nur eine Vergrößerung der Distrikte, und eine Errichtung der Viertheilgerichte, und appellatorischer, und kriminalischer Richterstühle in jedem Bezirk vor, und alles dieses könnte und würde man der nöthigen Dekonomie zu lieben thun, wenn man schon die Cantone beibehalten würde, alles dieses kann ohne Cantone, und mit dem Dasein der Cantone bestehen; gewiß wird man auch jeder in 5 Bezirken bestehenden Gesellschaft einen Namen geben, und die 5 nächsten, sohin meistens die nämlichen, (wie jetzt) beisammen lassen müssen.

2. Wie hat sich die Mehrheit entschliessen können auch jedem ganzen Viertheile, sohin auf 1000 Aktiv-Bürger nur eine Urversammlung bilden zu wollen? Überzeugt, daß das souveräne Volk seine Richter erster Instanz unmittelbar wählen könne, und selber diesen Souveränitätsakt ausüben solle, findet diese Minorität doch, daß man ihm auch dieses vergäßen würde, wenn auf solche Art die mehren Bürger zu kleinern oder grössern, mehr oder weniger kostspieligen, und in den Bergländern um so mehr mühsamen Reisen gezwungen würden, da sie doch viel leichter, ohne Mühe und Kosten, ruhig in ihren Gemeindhäusern, auch während zufälligem Ungewitter, diesen Beruf erfüllen könnten,

ohne von den Folgen zu erwähnen, welche die zahlreichen Versammlungen, auch des biedersten Volkes, oft nach sich ziehen. *Sapienti pauca.*

3. Die Mehrheit sagt selber, daß hauptsächlich die Deconomienothwendigkeit eine neue Eintheilung Helvetiens gebiete; allein sie verfehlt auch grosstheils dieses Ziel.

Durchwandre der Mann von Gefühl und Vaterlandsliebe in seinen Gedanken die geplünderten Gemeinden, die Asche verschlungener Dorfschäften, die verwüsteten Gefilde! werfe man einen aufrichtigen Forscherblick auf die unzähligen, wegen dem Aufenthalt und Durchmarsch der Truppen, klagende Menge der ausgesaugten Hirten und magern Ackerleute Helvetiens; — sinne man an die verlorne Schäke, leere Staatskasse, und allerlei dringende Bedürfnisse der Republik; vergesse man nie, daß (so zu sagen) die einzige Staatsquelle dazu in den Aussagen bestehe! Erwäge man, daß der fressende Krieg, daß zwei wimmelnde Armeen ein magazinloses Land in einer Zeit überschwemmen, da der erschreckliche Klang der Waffen jenen der erwünschten Sichel unterdrückt. Denke man in Zeit den traurigen Gedanken, daß Theurung, Hungersnoth und Seuchen dicht hinter dem Kriege herwandeln, und dann Verzweiflung im Busen des mühsamen Landmanns, und wütender Aufstand in dem ohnlosen Magen des hungernden Pöbels erwache! Bei so trauervollen Erwägungen ist es nicht genug, etwas ersparen zu wollen, dann ist es Pflicht, das zu thun, was die spätesten Republikaner noch an dem Manne bewundern werden, der durch Sparsamkeit und Vorrrath vom Untergange rettete. Das Daseyn großer Uebel, und das Ansehen zu größern Uebeln, erheischen frühzeitige Rettungsmittel. Dann steht ein sorgfältiger Stellvertreter eines freien, freiheitswürdigen Volkes (wenn er schon albereit 29600 Louisdor dem Staate erspart hätte) noch so wenig still, als der geizige Bergknappe die reiche Goldader auf halbem Wege verläßt; er fährt in dem angesangenen ökonomischen Werke fort; denn jeder Thaler, den er noch ersparen kann, hilft um so viel den Hunger der steuerpflichtigen Witwen und Waisen, vielleicht gar des darbenden Verfechters der Freiheit.

Von diesen Trieben geleitet, verließ diese Minorität, gleichsam wider ihren Willen, die Majorität, welche von ihrem gefassten Systeme der großen Urversammlungen und des bald getrennten, bald vereinigten, Bezirkswesens nicht abstehnd, noch auf dem Pfad der Ersparung weiter schreiten wollte, und legt sohin ihren folgenden ökonomischen Plan entgegen.

1. Helvetien wird in Bezirke von beiläufig 4000 Aktivbürgern, jeder Bezirk in 4 Biertheile von ohngefähr 1000 Aktivbürgern einzetheilt.

2. Die Urversammlungen jedes Biertheils, deren

jede wenigstens in 100 Aktivbürgern bestehen soll, wählen nach Verhältniß ihrer Zahl, auf 100 Aktivbürger zwei Wahlmänner, drei Biertheilsrichter und drei Suppleanten, einen Bezirkverwalter, einen Gerichtsschreiber, einen Gerichtsboten, und einen Kandidaten zur Bezirks-Statthalterstelle aus ihrem Biertheile. Der erstgewählte Biertheilsrichter ist Präsident, in dessen Abgang der zweite, und so weiter. Die Biertheilsrichter urtheilen in erster Instanz über alle Civilhändel des Biertheils, auf Unkosten der Partheien, die das Gesetz mäßig bestimmen wird.

3. Die Wahlmänner des Bezirks ernennen ein Glied in den Senat, ein Glied in den großen Rath, drei Bezirksrichter und drei Suppleanten auf jedes Biertheil, einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, ohne Achtung, aus was für einem Biertheile sie seyen; einen Gerichtsschreiber, einen Bezirkboten und einen Präsidenten der Bezirkverwaltung, der unmittelbar mit dem Finanzminister oder dem Direktorium correspondiren soll. Die Bezirksrichter sind in Civilhändeln ihres Bezirks die obersten Appellationsrichter, die Cassationsforderung vor den obersten Gerichtshof vorbehalten, in peinlichen Urtheilen ist sie die erste; dann wird die Appellation oder allfällig die Cassationsforderung vor den obersten Gerichtshof gebracht. Die Partheien in Civilhändeln, die Schuldigen in den peinlichen, in deren Abgang der Staat, werden nach einer gesetzlichen Bestimmung der Taren, die Unkosten tragen.

4. Auf die für den Senat gewählten Glieder werden die Glieder des obersten Gerichtshofs gewählt.

5. Das Direktorium soll alle drey Jahre einen neuen Bezirksstatthalter wählen aus den ihnen vorgeschlagenen vier Candidaten. Er soll unmittelbar mit den Ministern und dem Direktorium correspondiren und kann nicht eher als nach einer Zwischenzeit von drey Jahren, wiederum gewählt werden ic.

Auf solche Art sind die Bezirke wahrhaft getrennt, und der Republik wird erspart, wie folget:

1. Der Gehalt von 72 Gliedern der höchsten Gewalten, weil sowohl für die gesetzgebenden Räthe, als den obersten Gerichtshof in allem nur 180 Glieder seyn sollen; die Gesetzgeber und Oberrichter zu 150 Louisdors, die Suppleanten zu Louisdors gerechnet, deren 18 bis dahin dors sind; so werden dadurch erspart 10440

2. Der Gehalt der 18 Kantonsstatthalter zu 150 Louisdor. 2700

3. Der Gehalt der Glieder der 18 Kantonsgerichte, nur zu 50 Louisdor gerechnet 11700

4. Der Gehalt der Glieder der Verwaltungskammern, zu 100 Louisdor. 9000

5. Der Gehalt der wirklichen Distriktsgerichte, deren beiläufig 170 seyn sollen, jedes Gericht 33840

Am Transport	Louisd.
von 9 Gliedern besteht, und wovon der G. Bar-	
ras die Kosten ansetzt zu	62500
6. Werden hiemit ungefähr 75 Districtsstatthalter weniger seyn, sohin ihr Gehalt (zu 50	3750
Louisdor berechnet) erspart, tragt	
7. Die Erhöhung des Gehalts der 18 Lientenanten der Kantonsstatthalter, die 25 Louisdor mehr als ein anderer Unterstatthalter haben	450
8. Der Gehalt der öffentlichen Ankläger der 18 Kantone nur zu 50 Louisdor gerechnet	900
9. Der Gehalt der 18 Obereinnehmer nur zu 80 Louisdor angeschrieben	1649

Sohin, ohne das was hiedurch an Sekretär- und Kanzleikosten sehr beträchtlich erspart wird, beläuft das Total der obigen ersparbaren Summen sich auf

Louisdors 103050

Diese Minorität kost durch solche Bezirkverwaltungen dem Staate die besten Früchten einzuordnen. Die Verwaltungen der Kantone ziehen ohnedem die Einkünfte der Republik nicht selber, sondern durch viele Untereinnehmer und Obereinnehmer ein, deren zu finden es so viele Mühe, wegen bekannten Ursachen, kostet. Wenn sie vom Volke selber gewählt werden, fallen diese Beschwerisse von selbst weg. Sobald in jedem Bezirkviertheile ein Verwalter seyn wird, der in seinem Viertheile den Staatseinzug machen, und dann der sämtlichen Kammer davon Rechnung und das bezogene Geld abgeben wird, so wird sich noch der Vortheil zeigen, daß die Staatseinkünfte geschwind einlaufen werden, weil die Befehle in alle Bezirke zugleich einkommen, und die Vollziehung derselben, von denen zu dem Werke in der Nähe gelegenen Verwaltern in nämlicher Zeit angefangen würde. Diese Einrichtung würde auch keine grossen Kosten erheischen. Ein Viertheilverwalter würde diesen Einzug, als eine Beschwerde der Gemeinden betrachtet, um ein Gewisses vom Hundert (wie jetzt die Untereinnehmer oder Agenten) machen müssen. Was für Gründe würden diese, die aus den angemerkten Vortheilen und aus der Ersparung von 9000 Louisdors, die es dem Staat für die Verwaltungskammern, ohne die theuren Kanzleien derselben kostet, quellen, überwagen können? Nicht der, als die Majorität fehrweise in jedem Hauptort der 5 Bezirke die 400 Wahlmänner, bloß um in Zukunft nur etwa zwei leer gewordene Stellen aus Personen, die sie mehrentheils gar nicht kennen, zu ersetzen, mit grossen Kosten in Ansehung der Zahl und der Entfernung (z. B. von Oberwald in Wallis bis auf Elen, 33 Stunden Wegs) und mit Verlust vieler kostbaren Tage zu versammeln denkt — so glaubt diese Minorität, sich nicht auf die Seite der Majorität stellen zu können.

Noch ein Wörtchen von dem Vorschlag der andern Minorität! diese Minorität, die fürchtet, daß die Ein-

theilung in 90 Bezirke den Weg zur Einrichtung grosser Departemente, denen sie nicht hold ist, bahnen möchte; denn es deutet ihr, als sehe sie, dann schon hinter dem Vorhange der Zukunft die geschäftigen Landleute schaarenweise kostspielig und mühsam in entfernte Städte, am Stecken gebükt, schleichen, und Hülfe in prächtigen Gebäuden zitternd aufzusuchen. Die Minorität, durch diesen Gesichtspunkt, und jene, diesfalls von der einen Minorität weitläufig angebrachten Gründe bewegt, würde sich auch zu einer ökonomischen Eintheilung in 16 Kantone noch eher, als zu dem amphibischen, zu wenig ökonomischen Wesen der Majorität entschlossen haben; allein die Errichtung so vieler tausend Gemeinden, und die vorgeschlagene, in jeder Gemeinde fehrweise vorzunehmende Ernennung der Volksrepräsentanten, trennen diese Minorität auch von jener; sohin seitw. diese auch jener Minorität einen andern, bei der Eintheilung in 16 Kantone noch sparsamern Eintheilungsplan entgegen, wie folget:

1. Helvetien wird in 16 Kantone eingetheilt.
2. Jeder Kanton wird in Bezirke von ungefähr 4000 Aktiobürgern, und jeder Bezirk in vier Viertheile, deren jeder ungefähr 1000 Aktiobürger enthalten soll, eingetheilt ic.

Was in dem ersten Eintheilungsplan von den Viertel- und Bezirksgerichten oben gesagt worden ist, das ist auch in diesem anzuwenden; nur ist noch hauptsächlich anzumerken, daß nach diesem Plan die Kantonsstatthalter beibehalten, doch dem Direktorium auch alle 4 Jahre 3 Candidaten dazu vorgeschlagen werden sollten ic. Zu bessern Einbericht sei Beruf auf das vorgelegte Gutachten dieser Minorität; doch das ist hier zu erwähnen, daß die Kosten dieses Plans nur um jene des Gehalts der 16 Kantonsstatthalter höher, als jene des ersten liegen, und daß zur Ausführung des ersten nur beiläufig 34450 Louisdor, zu jenen des zweiten Plans nur ungefähr 35 50 Louisdor (freilich die Kosten der Kanzleien, die außordentlichen, und jene der Kriegsmacht nicht einbegriffen) erforderlich sind, somit die jetzigen Staatsausgaben diesfalls beinahe um mehr denn drei Viertheile vermindert würden.

Bürger Repräsentanten! Euren Augen, in die, reine Vaterlandsliebe die klügste Weitsicht gelegt hat, wird das Beste nicht entzehen — Ihr werdet (wie der Auflöser des gordischen Knopfs jeder Partei ein Ohr aufbehielt) auch ein Auge diesem Schriftchen einer der zw. Minoritäten gönnen, und die Auflösung dieses herkulessischen Knopfes, auf die das Publikum mit neugierigen Argusaugen wacht, nach dem Drang der Umstände, und für das Heil der Republik behandeln; oft hilft die Verschiedenheit der Meinungen die Kenntniß des Besten sowohl hervor zu wüllen, wie das Schwarze den Glanz des Weissen bei jeder Gegeneinanderstellung verschönert, und gegenseitige Ruder, und beidseitiges Gleichgewicht zur sichern Fahrt eines Schiffchen beitragen.